

# Lehrerschaft aller Stufen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz**

Band (Jahr): **22/1908 (1910)**

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-19137>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Art. 128. Sont et demeurent abrogés:

- 1<sup>o</sup> la loi sur l'instruction publique secondaire du 19 février 1892;
- 2<sup>o</sup> la loi du 17 novembre 1900 modifiant la loi du 19 février 1892;
- 3<sup>o</sup> toutes autres dispositions contraires à la présente loi.

Art. 129. Le Conseil d'Etat est chargé de l'exécution de la présente loi, qui entrera en vigueur dès le 1<sup>er</sup> janvier 1909.

Toutefois, les dispositions concernant les augmentations de traitement pour années de service entrent immédiatement en force, pour valoir dès le 1<sup>er</sup> janvier 1908.

## V. Lehrerschaft aller Stufen.

### 35. 1. Gesetz betreffend Bewilligung einer außerordentlichen Besoldungszulage an die Lehrerschaft der Primar-, Sekundar- und Mittelschulen des Kantons Luzern pro 1907/1908. (Vom 29. Januar 1908.)

Der Große Rat des Kantons Luzern, nach Kenntnisnahme von einer Botschaft des Regierungsrates vom 21. September 1907 und dem Gutachten der Staatsrechnungskommission,

beschließt:

§ 1. Der Lehrerschaft an den Primar-, Sekundar- und Mittelschulen des Kantons Luzern wird für die Schuljahre 1906/1907 und 1907/1908 eine außerordentliche Besoldungszulage von zusammen Fr. 400 für jede Lehrstelle zuerkannt, zahlbar nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes.

§ 2. Die durch § 1 entstehende Ausgabe ist zu decken:

- a. Durch Entnahme eines Betrages von Fr. 100 für jede Primarlehrstelle aus der Primarschulsubvention für 1908;
- b. durch einen außerordentlichen Zuschlag von 0,25 ‰ zu der durch Dekret des Großen Rates vom 28. November 1907 für das Jahr 1908 beschlossenen Staatssteuer.

Ein allfälliger Ausfall ist durch die Staatsrechnung zu decken.

§ 3. Gegenwärtiges Gesetz ist dem Regierungsrate zur Bekanntmachung und — vorbehältlich einer Volksabstimmung — zur Vollziehung mitzuteilen, sowie ins Staatsarchiv niederzulegen.

### 36. 2. Verordnung betreffend die Lehrerkasse des Kantons Unterwalden nid dem Wald. (Vom 28. Dezember 1908.)

Der Landrat des Kantons Unterwalden nid dem Wald, in Ausführung des Bundesgesetzes betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule durch den Bund vom 25. Juni 1903 und zu dem Zwecke, die weltliche Lehrerschaft des Kantons vor den sozialen Folgen von Alter und Krankheit zu schützen, verordnet was folgt:

#### I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Lehrerkasse im Kanton Unterwalden nid dem Wald hat den Zweck, die weltlichen Primarlehrer, deren Witwen und Waisen und die weltlichen Primarlehrerinnen zu unterstützen.

Der Erziehungsrat kann auch anderen weltlichen Personen die dem Lehrstande in Nidwalden angehören, den Eintritt in die Lehrerkasse gestatten, sofern von ihnen und den Anstellungsbehörden insgesamt für jedes Mitglied 10 ‰ seines Gehaltes als jährliche Einlage in die Kasse einbezahlt wird, wovon 8 ‰ als

Gegenleistung zu den aus der Bundessubvention zugunsten der Primarlehrer in die Kasse einbezahlten Beiträge zu betrachten sind.

§ 2. Zum Eintritt in diese Kasse sind alle weltliche Primarlehrer und Primarlehrerinnen verpflichtet.

Zur Aufnahme ist ein ärztliches Gesundheitszeugnis erforderlich.

§ 3. Diejenigen Mitglieder, die den Kanton verlassen oder freiwillig dem Lehrerberuf entsagen, haben den Austritt aus der Kasse zu nehmen und verlieren jeden Anspruch an dieselbe. Dagegen wird ihnen die Hälfte der einbezahlten Personalbeiträge zinslos zurückvergütet, wenn sie über fünf Jahre zur Kasse beigetragen haben.

§ 4. Mitglieder, die infolge strafgerichtlichen Urteils des Lehrerpates verlustig gehen, verlieren jeden Anspruch auf Rückvergütung.

Der Erziehungsrat kann jedoch auf Vorschlag des Verwaltungsrates die Rückvergütung im Sinne des § 3 an Frau und Kinder verfügen.

§ 5. Eine Pfändung der Nutznießungsbeträge ist nicht zulässig.

§ 6. Das Vermögen der Lehrerkasse ist steuerfrei und darf seinen Zwecken nicht entfremdet werden.

Der Erziehungsrat übt die Aufsicht über die Kasse. Allfällige Anstände entscheidet der Regierungsrat endgültig.

Die Pensionsbeträge dürfen nicht geschmälert werden.

## II. Das Vermögen.

§ 7. Die Lehrerkasse wird gebildet aus: *a.* Dem bisherigen Fonds; — *b.* aus den Zuwendungen aus der eidg. Schulschubvention, nämlich: 1. einem jährlichen direkten Beitrag von wenigstens 1000 Fr. und außerdem, 2. jährlichen Beiträgen von je 100 Fr. für jeden Lehrer und jede Lehrerin, die laut § 2 zur Mitgliedschaft in der Kasse verpflichtet sind, aus den Subventionsquoten der betreffenden Schulgemeinden; — *c.* allfälligen weiteren Beiträgen ab seiten des Staates, der Schulgemeinden und Schulbehörden; — *d.* den Jahresbeiträgen der Mitglieder; — *e.* den Bußgeldern; — *f.* den Zinsen der Kapitalien; — *g.* den Schenkungen.

§ 8. Betreffend die Beitragsleistung der Mitglieder gelten folgende Bestimmungen.

*a.* Jedes Mitglied bezahlt einen jährlichen Personalbeitrag von 2% seines Gehaltes. Naturalleistungen der Gemeinden (Wohnung, Beheizung etc.) sind dabei angemessen in Berechnung zu ziehen.

*b.* Diese Beiträge verfallen je am 1. Januar und sind spätestens bis 1. März einzubezahlen.

Verspätete Zahlungen ziehen zugunsten der Lehrerkasse eine Buße von 2 F. nach sich.

*c.* Lehrer oder Lehrerinnen, die in vorgerücktem Alter der Kasse beitreten, bezahlen einen entsprechend höheren Beitrag, der vom Erziehungsrat auf Vorschlag des Verwaltungsrates festgesetzt wird.

§ 9. Die Beitragspflicht der Mitglieder dauert solange sie sich im nidwaldnerischen Schuldienst befinden.

## III. Nutznießung.

§ 10. Die Lehrerkasse wird während der Dauer der nächsten zehn Jahre geäuft und beginnt ihre Leistungen an die Mitglieder mit Ablauf derselben. Ausnahmen kann der Erziehungsrat gestatten, wenn Schulgemeinden weltliche Primarlehrer oder Primarlehrerinnen, die 30 oder mehr Jahre Schule gehalten haben, pensionieren wollen und zu einer entsprechenden Beitragsleistung sich verpflichten. An Mitglieder, die während der zehnjährigen Karenzzeit invalid werden, oder an die Witwe und Kinder während der zehnjährigen Karenzzeit verstorbener Lehrer kann der Landrat auf Vorschlag des Erziehungsrates unter Berücksichtigung aller obwaltenden Verhältnisse einmalige oder periodische Unterstützungen aus der Kasse beschließen.

§ 11. Nutzungsberechtigt im Sinne von § 10 sind:

- a. Mitglieder, die in den Ruhestand treten vom 60. Altersjahr an. Sie erhalten je nach der Zahl der Jahre ihrer Mitgliedschaft in der Lehrerkasse eine jährliche Altersrente. Diese beträgt nach 10 Jahren der Mitgliedschaft 30% des in den letzten 5 Jahren durchschnittlich bezogenen Gehaltes und wächst dann pro Jahr um je 1% bis zu höchstens 65%.
- b. Mitglieder, die infolge Gebrechen bleibend erwerbsunfähig sind. Sie erhalten eine Invalidenrente, welche nach 10 Jahren ihrer Mitgliedschaft 30% des in den letzten fünf Jahren durchschnittlich bezogenen Gehaltes beträgt und für jedes weitere Mitgliedschaftsjahr um 1% sich erhöht.
- c. Mitglieder, die infolge Krankheit aus dem Schuldienste treten und deren Erwerbsfähigkeit reduziert bleibt. Sie erhalten eine nach der Zahl der Mitgliedschaftsjahre und dem Grade der Erwerbsunfähigkeit vom Erziehungsrat jährlich festzusetzende Unterstützungsquote, solange die reduzierte Erwerbsfähigkeit andauert.
- d. Die Lehrerswitwen bis zu ihrer Wiederverhelichung. Witwenpension von Fr. 200 jährlich.
- e. Jedes Kind eines verstorbenen Lehrers bis zum erfüllten 16. Altersjahre. Waisenpension von Fr. 100 jährlich.

Die Kassaleistung aus lit. d und e darf für eine und dieselbe Familie Fr. 700 per Jahr nicht übersteigen und kann nur dann beansprucht werden, wenn der verstorbene Lehrer während wenigstens 5 Jahren im nidwaldnerischen Schuldienste gestanden ist.

#### IV. Verwaltung.

§ 12. Die Verwaltung der Lehrerkasse wird von einem Verwaltungsrate von 3 Mitgliedern besorgt, die vom Erziehungsrat gewählt werden. Der Präsident wird vom Erziehungsrat bezeichnet, den Kassier und Aktuar wählt der Verwaltungsrat. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.

Ein Mitglied des Verwaltungsrates wird auf Vorschlag der versicherten Lehrerschaft aus dem Lehrerstande entnommen.

§ 13. Der Rechnungsabschluß findet auf Ende Dezember statt.

Die Jahresrechnung ist spätestens im Laufe des folgenden Februar, nach dem sie von zwei vom Erziehungsrat auf drei Jahre gewählten Revisoren geprüft worden, dem Erziehungsrat zur Genehmigung einzureichen, mit begleitendem schriftlichen Bericht

Die Jahresrechnung der Lehrerkasse ist alljährlich als Beilage zur Staatsrechnung zu veröffentlichen.

§ 14. Das Vermögen der Lehrerkasse soll zinstragend nach Weisung des Erziehungsrates angelegt werden.

#### V. Schlußbestimmungen.

§ 15. Bei allfälliger Revision dieser Verordnung ist den Kassa-Mitgliedern Gelegenheit zu geben, ihre Wünsche und Anträge einzureichen.

Diese Verordnung tritt mit der landrätlichen Genehmigung in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

### 37. 3. Gesetz betreffend Gehaltszulagen an die Hauptlehrer der kantonalen Industrieschule in Zug. (Vom 21. Mai 1908.)

Der Kantonsrat, nach Einsicht in den Bericht des Regierungsrates,  
beschließt:

§ 1. Die Hauptlehrer an der kantonalen Industrieschule (mit Inbegriff des Professors für Zeichenunterricht und darstellende Geometrie) erhalten folgende Gehaltszulagen:

- a. Diejenigen, welche schon mehr als zehn Jahre lang als solche angestellt sind, jährlich Fr. 900.—;
- b. diejenigen, welche noch nicht zehn Jahre lang als solche angestellt sind, jährlich Fr. 600.—.

Diese Zulagen fallen zu alleinigen Lasten des Kantons.

§ 2. Dieses Gesetz tritt — vorbehältlich des Referendums — sofort in Kraft und hat auch Geltung für das Schuljahr 1907/1908.

Der Regierungsrat ist mit dessen Vollzug beauftragt.

Landammann und Regierungsrat des Kantons Zug haben, nachdem die Referendumsfrist unbenützt abgelaufen, behufs Vollziehung vorstehenden Gesetzes,  
verfügt:

Es soll dasselbe in die Gesetzessammlung aufgenommen und dem Amtsblatt beigelegt werden.

#### 38. 4. Reglement über Prüfung und Patentierung von Arbeitslehrerinnen im Kanton Zug. (Vom 8. Juli 1908.)

Der Erziehungsrat des Kantons Zug

beschließt:

§ 1. Der Erziehungsrat veranstaltet alljährlich Prüfungen zur Patentierung von Arbeitslehrerinnen. Die Kandidatinnen müssen zur Zeit der Prüfung mindestens 17 Jahre alt sein.

Sie haben ihre Anmeldung eigenhändig zu schreiben und derselben ihr Geburts-, Tauf- und Sittenzeugnis beizulegen.

Behufs Zulassung zum Examen haben sie sich speziell auszuweisen:

1. über erfolgreich bestandene Primar- und wenigstens zweijährige Sekundar- oder Realschulbildung;
2. Über den Besuch eines speziellen Arbeitslehrerinnenkurses, und zwar:  
a. wenn sie für Primarschulen patentiert werden wollen, über einen Kurs von 5 Monaten, und b. wenn sie für Sekundar- und Fortbildungsschulen patentiert werden wollen, über einen Kurs von 10 Monaten.

§ 2. Die Patentprüfung wird durch das vom Erziehungsrat zur Prüfung der Handarbeiten bezeichnete Kommissionsmitglied und durch eine vom Erziehungsrat gewählte Fachexpertin abgenommen. Diese können die Kandidatinnen entweder selbst abfragen oder durch die Kursleiterin abfragen lassen. Alle geleisteten praktischen Handarbeiten sind vorzulegen.

§ 3. Die Prüfung dehnt sich über die einschlägigen Erfordernisse der zugerischen Lehrpläne aus.

Insbesondere sind noch zu prüfen:

a. Die Arbeitslehrerinnen für Primarschulen:

1. In der Pädagogik (Pflege des Kindes in körperlicher und geistiger Hinsicht, Schulführung und Disziplin); — 2. in der Methodik, resp. Übungsschule; — 3. im deutschen Sprachfach (Aufsätze und Briefe aus der Arbeitslehrerinnenpraxis; Lesen und Besprechen geeigneter Schriftstücke); — 4. im Stricken; — 5. im Handnähen; — 6. im Flicken; — 7. im Maschinennähen, und 8. im Musterschnitt und bezüglichen Freihandzeichnen.

. Die Arbeitslehrerinnen für Sekundar und Fortbildungsschule:

1. In den obbezeichneten Fächern; — 2. in der praktischen und theoretischen Haushaltungskunde (Kenntnisse über die wichtigsten Hausgeschäfte in bezug auf Wohnung, Kleidung, Wäsche, Krankenpflege, Küche und Nahrungsmittel); — 3. im Freihandzeichnen (Übung in Herstellung einfacher Ornamente,

Vergrößern und Entwerfen von Monogrammen und Zeichnungen für Handarbeiten, mit besonderer Berücksichtigung der Weiß- und Buntstickerei); — 4. in der einfachen Buchhaltung und den wichtigsten Geschäftsaufsätzen.

§ 4. Die Prüfungsergebnisse werden mit den Zahlen 1—5 bezeichnet, wobei 1 sehr schwach, 2 schwach, 3 genügend, 4 gut, 5 sehr gut bedeutet.

§ 5. Die Patente werden auf 1—5 Jahre erteilt. Kandidatinnen, welche nicht die volle Durchschnittsnote 2,5 erreichen, sind abzuweisen; solche, welche diese erreichen, erhalten ein einjähriges Patent; solche, welche die volle Durchschnittsnote 3 erreichen, erhalten ein zweijähriges Patent. Die volle Durchschnittsnote 3,5 berechtigt zu einem dreijährigen, die Durchschnittsnote 4 zu einem vierjährigen und die Durchschnittsnote 4,5 zu einem fünfjährigen Patent.

§ 6. Die Prüfungsergebnisse, beziehungsweise Notenergebnisse gehen mit einem Antrag der Prüfungsleitung an den Erziehungsrat zur Beschlußfassung, bezw. eventuellen Patentierung.

§ 7. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft.

**39. 5. Ordnung betreffend die gesundheitliche Untersuchung der neuanzustellenden Lehrer und Lehrerinnen, sowie der Teilnehmer an den Fachkursen zur Ausbildung von Primarlehrern im Kanton Baselstadt.** (Vom Erziehungsrat genehmigt am 11. September 1908.)

§ 1. Lehrer und Lehrerinnen, welche provisorisch oder definitiv im hiesigen öffentlichen Schuldienst angestellt zu werden wünschen, haben bei ihrer Anmeldung ein verschlossenes Zeugnis eines diplomierten Arztes über ihren bisherigen Gesundheitszustand einzureichen.

Dasselbe gilt für diejenigen, welche die Fachkurse zur Ausbildung von Primarlehrern besuchen wollen.

Die Zeugnisse haben sich namentlich auszusprechen über allfällig vorhandene Tuberkulose, Herzkrankheiten, Nervenleiden (Epilepsie) und über den Zustand des Seh- und Hörvermögens.

§ 2. Die Zeugnisse der Teilnehmer an den Fachkursen, sowie derjenigen Bewerber, welche für eine provisorische oder definitive Anstellung als Lehrer oder Lehrerinnen in Betracht kommen, sind von der Behörde, bei welcher die Anmeldung erfolgt, dem Schularzt einzusenden; dieser kann im Zweifelsfalle eine Untersuchung der Kandidaten vornehmen.

§ 3. Der Schularzt gibt zuhanden der Wahlbehörde (Erziehungsrat, Inspektion, Kommission) ein Gutachten ab, ob und welche Bedenken gegen eine Anstellung bezw. Aufnahme vorhanden sind.

§ 4. Kandidaten, welche im hiesigen Schuldienst provisorisch angestellt waren oder die hiesigen Fachkurse absolviert haben, können im Falle ihrer definitiven Anstellung von der Vorlegung eines neuen ärztlichen Ausweises befreit werden; das gleiche gilt für solche, welche von einer hiesigen Schule in eine andere übertreten.

§ 5. Der Erziehungsrat wird auf den Antrag des Schularztes für die in den vorstehenden Paragraphen geforderten Gesundheitsscheine gedruckte Formulare erlassen.

**40. 6. Großratsbeschluß betreffend Subventionierung der Lehrer-Witwen- und Waisenkasse der Stadt Basel.** (Vom 9. April 1908.)

Der Große Rat des Kantons Baselstadt, auf den Antrag des Regierungsrates beschließt:

Der Lehrer-Witwen- und Waisenkasse der Stadt Basel wird für jedes neueintretende Mitglied, das an einer öffentlichen Erziehungsanstalt des Kantons Baselstadt definitiv angestellt oder als Lehrer vom Staate pensioniert ist,

ein jährlicher Beitrag von Fr. 50 samt einem Anteil an den diesen Mitgliedern wegen Eintrittes im vorgerückten Alter obliegenden einmaligen Nachzahlungen bewilligt.

Der Regierungsrat wird diesen Anteil an den Nachzahlungen festsetzen, durch geeignete Vorschriften dafür sorgen, daß die Leistungen der Mitglieder mit Rücksicht auf die Beitragsleistung der öffentlichen Verwaltungen nicht ermäßigt werden und daß die Kasse auf versicherungstechnisch richtiger Grundlage weitergeführt wird; er wird sich bei der Kasse durch Delegierte mit Sitz und Stimme vertreten lassen und sich jährlich Bericht und Rechnung vorlegen lassen; er wird ermächtigt, den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses zu bestimmen.

**41. 7. Gesetz betreffend die Besoldungen der Elementar- und Reallehrer im Kanton Schaffhausen.** (Angenommen in der Volksabstimmung vom 3. Mai 1908.)

Der Große Rat des Kantons Schaffhausen, in der Absicht, die Besoldungen der Lehrer den gegenwärtigen Verhältnissen des Lebensunterhaltes anzupassen, beschließt betreffend die Lehrerbesoldungen was folgt:

Art. 1. Die gesetzliche Jahresbesoldung der Elementarlehrer beträgt Fr. 2000.

Art. 2. Die gesetzliche Jahresbesoldung der Reallehrer beträgt Fr. 2800.

Die Lateinlehrer an den Landrealschulen beziehen eine Jahresbesoldung von Fr. 90 für jede wöchentliche Unterrichtsstunde.

Art. 3. Jeder Lehrer kann zu den im Schulgesetz vorgesehenen wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet werden. Eine Unterrichtsstundenzahl unter 30 Wochenstunden wird nach Stunden honoriert im Verhältnis zum jährlichen Grundgehalt.

Art. 4. Die definitiv angestellten Elementar- und Reallehrer erhalten folgende jährliche Dienstzulagen:

nach 4 Dienstjahren	Fr. 100	nach 16 Dienstjahren	Fr. 400
" 8 "	" 200	" 20 "	" 500
" 12 "	" 300		

Die Dienstzulagen für die Reallehrer werden aus der Staatskasse, diejenigen für die Elementarlehrer teilweise aus der Staatskasse, teilweise aus der Bundessubvention bestritten.

Die Berechnung des Beginns der Dienstzulage geschieht nach dem Schuljahr (1. Mai), wobei Bruchteile unter einem halben Jahre nicht in Betracht fallen.

Anstellungen an auswärtigen Schulen werden in Anrechnung gebracht; dagegen werden provisorische Anstellungen nicht mit in Rechnung gezogen.

Art. 5. Die Besoldungen und Dienstzulagen werden monatlich ausbezahlt.

Art. 6. Der Beitritt und die Beitragsleistung an die Unterstützungskasse der Lehrerschaft des Kantons Schaffhausen ist für sämtliche an den öffentlichen Schulen angestellte Lehrer und Lehrerinnen, ausgenommen die Arbeitslehrerinnen, obligatorisch. Die Statuten dieser der staatlichen Oberaufsicht unterliegenden Kasse bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Die Unterstützungskasse hat Anspruch auf einen jährlichen Staatsbeitrag von Fr. 5000, wovon bis zur hinlänglichen Erstarkung des Fonds mindestens ein Fünftel zu kapitalisieren ist.

Art. 7. Der Regierungsrat ist berechtigt, Lehrern, welche wegen ihres Alters der Unterstützungskasse nicht mehr beitreten konnten und zufolge unverschuldeter Umstände ihre Stellen nicht mehr versehen können, angemessene Ruhegehälter zu bewilligen.

Art. 8. Dieses Gesetz, durch welches das Gesetz vom 22. August 1892, die Lehrerbesoldungen betreffend, aufgehoben wird, tritt, unter Vorbehalt der Annahme durch das Volk, am 1. Mai 1908 in Kraft.

**42. 8. Verordnung betreffend Wählbarkeit der Primar- und Sekundarlehrer des Kantons St. Gallen.** (Vom Erziehungsrat erlassen am 7. Mai 1908. Vom Regierungsrat genehmigt am 9. Mai 1908.)

Der Erziehungsrat des Kantons St. Gallen, in Ergänzung des Regulativs für die Patentierung von Lehrern und Lehrerinnen der Primarschule vom 15./30 März 1907 und desjenigen für die Prüfungen der Sekundarlehrer vom 12./18. März 1902,

verordnet was folgt:

Art. 1. Die Abiturienten des kantonalen Lehrerseminars und die auf Grund genügender Ausweise zu den Prüfungen zugelassenen Abiturienten auswärtiger Lehrerseminarien erhalten nach erfolgreichem Bestehen der beiden Teilprüfungen ein definitives Primarlehrerpatent.

Art. 2. Dieses Patent berechtigt den Inhaber zur Übernahme einer Lehrstelle an einer st. gallischen Primarschule zunächst auf die Dauer von zwei Jahren und nach zweijährigem Schuldienst zur Annahme einer definitiven Wahl.

Art. 3. In bezug auf die Angehörigkeit zur Pensionskasse und den gesetzlichen Minimalgehalt stehen in den ersten zwei Dienstjahren die Lehrer den definitiv gewählten gleich.

Art. 4. Auch die Sekundarlehrer werden durch Zuerkennung eines definitiven Patentes zunächst für zwei Jahre wählbar.

Art. 5. Diese Verordnung tritt in Kraft und ist in die Gesetzessammlung, sowie in das amtliche Schulblatt aufzunehmen.

**43. 9. Kreisschreiben des Erziehungsdepartements des Kantons St. Gallen an die Primar- und Sekundarschulräte betreffend den Militärdienst der Lehrer.** (Vom 24. Februar 1908.)

Wir müssen Sie darauf aufmerksam machen, daß nach der neuen Militärorganisation die Lehrer in der Regel wie andere Bürger den Militärdienst zu leisten haben und auch zu Unteroffizieren und Offizieren vorrücken können.

Diese in einer Richtung erfreuliche Neuerung hat nun allerdings in anderer gewisse Härten zur Folge, die übrigens wieder gemildert erscheinen durch den Artikel 15 der Militärorganisation, wonach der Bund den Schulgemeinden eine Entschädigung leistet, wenn Lehrer als Unteroffiziere und Offiziere dem Instruktionsdienst beiwohnen und daher in der Schule durch Stellvertreter ersetzt werden müssen.

Zu beachten ist ferner, daß es fortan nicht mehr so leicht möglich sein wird, die Lehrer von Wiederholungskursen und andern Diensten zu befreien wie bisher.

Wir beeilen uns, Sie von dieser Änderung in Kenntnis zu setzen, damit Sie sich rechtzeitig mit ihren Lehrern verständigen, für genehme Stellvertretung sorgen und eventuell auch die gesetzlichen Schulferien verlegen können, unter Anzeige an den zuständigen Bezirksschulrat.

**44. 10. Verordnung über die Ausbildung von Lehrerinnen in weiblichen Handarbeiten und in der Haushaltungskunde im Kanton Graubünden.** (Vom 13. November 1908.)

§ 1. Zum Zwecke der Ausbildung von Lehrerinnen für den Unterricht der Mädchen in weiblichen Handarbeiten auf allen Schulstufen und für den Haushaltungsunterricht in der Sekundarschule und Fortbildungsschule werden nach Bedürfnis Kurse veranstaltet.

§ 2. Die Kurse für weibliche Handarbeiten dauern mindestens 16 Wochen, die Kurse für Haushaltungskunde wenigstens 12 Wochen.

Der Kleine Rat wird nach Bedürfnis außerdem Wiederholungskurse bis auf die Dauer von 4 Wochen veranstalten.



§ 3. In die Kurse für Haushaltungskunde werden in der Regel nur Schülerinnen aufgenommen, die einen Kurs für weibliche Handarbeiten mit Erfolg bestanden haben.

§ 4. Der Kleine Rat wird diese Kurse anordnen und beaufsichtigen und darüber ein Regulativ aufstellen.

§ 5. Der Kanton übernimmt die Kosten der Kurse und bezahlt den Schülerinnen eine angemessene Entschädigung für Kost und Logis und für Reiseauslagen.

§ 6. Am Schlusse jeden Kurses findet eine Prüfung statt durch Delegierte des Kleinen Rates.

Teilnehmerinnen, die den Kurs in weiblichen Handarbeiten mit Erfolg bestanden haben, erhalten das Patent als Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten auf allen Schulstufen.

Teilnehmerinnen, die den Kurs in der Haushaltungskunde mit Erfolg bestanden haben, erhalten das Patent als Lehrerinnen für die Haushaltungskunde in den Sekundar- und in den Fortbildungsschulen.

§ 7. Jede patentierte Lehrerin verpflichtet sich, für wenigstens drei Jahre die Leitung einer Schule in den entsprechenden Fächern zu übernehmen, oder die genossenen Stipendien ganz oder im Verhältnis der nicht erfüllten Verpflichtung zurückzubezahlen.

#### 45. 11. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Aargau an die Gemeinderäte, Schulpflegen und militärdienstpflichtigen Lehrer, betreffend die Stellvertretung bei Militärdienst. (Vom 9. Juli 1908.)

Durch die neue Militärorganisation vom 12. April 1907 sind die Lehrer in Bezug auf die Erfüllung ihrer Wehrpflicht den andern Bürgern gleichgestellt worden. Sie haben daher, sofern sie diensttauglich befunden werden, alle vorgeschriebenen Kurse zu absolvieren und sind auch hinsichtlich der Beförderung keinen Ausnahmen mehr unterstellt. Letztere soll ihnen vielmehr durch Art. 15 des neuen Wehrgesetzes erleichtert werden, indem er bestimmt:

„Der Bund vergütet den Kantonen drei Vierteile der Kosten für Stellvertretung der als Unteroffiziere oder Offiziere in den Instruktionsdienst einberufenen Lehrer der öffentlichen Schulen. Ausgenommen sind die ordentlichen Wiederholungskurse.“

Nach Art. 10 dieses Gesetzes können die Lehrer, wie jeder andere Wehrpflichtige, „zur Bekleidung eines Grades, zur Leistung des hierfür vorgeschriebenen Militärdienstes und zur Übernahme jedes ihnen übergebenen Kommandos gehalten werden“.

Mit Rücksicht auf diese neuen, den Militärdienst der Lehrer begünstigenden Bestimmungen ergab sich die Notwendigkeit, auch die Frage der Stellvertretung für die diensttuenden Lehrer und der bezüglichen Kostentragung einer Neuregelung zu unterziehen.

In Ermangelung einschlägiger Vollzugsvorschriften des Bundes hat der aarg. Regierungsrat auf hierseitigen Antrag in dieser Richtung vorläufig nachstehende Grundsätze aufgestellt, zu deren Erläuterung folgende Bemerkungen vorausgeschickt werden:

Was zunächst die erste Rekrutenschule eines Lehrers anbetrifft, so wird eine Stellvertretung wohl ausnahmslos notwendig werden. Die Kosten derselben sind, da der Lehrer nicht freiwillig, sondern gezwungen die Schule aussetzt, nach Analogie des § 17, letzter Absatz, des Schulgesetzes durch die Gemeinden zu tragen, wobei jedoch der Staat seinen ordentlichen Beitrag wie an die Lehrerbesoldung leistet.

Bei den ordentlichen Wiederholungskursen, welche auf 13 Tage abgekürzt worden sind, sollte in den meisten Fällen eine besondere Stellver-

vertretung vermieden werden können, sei es durch Verlegung der Ferien oder Aushilfe seitens der Kollegen, Stundenabtausch, oder durch Zuteilung der an derselben Schule wirkenden Lehrer an verschiedene Einheiten usw. Wo eine Stellvertretung jedoch stattfinden muß, da müssen Gemeinde und Staat für die Kosten aufkommen, wie bei den Rekrutenschulen.

Ist der Militärdienst eine Folge des Avancements zum Unteroffizier oder Offizier, so werden wohl hier und da die vorgenannten Ersatzmaßnahmen eine Stellvertretung verhüten lassen, allein in den meisten Fällen wird dies nicht möglich und eine Stellvertretung notwendig sein. Hierbei übernimmt nun nach dem eingangs zitierten Artikel der Bund drei Viertel der Stellvertretungskosten. Es fragt sich daher nur noch, wie die Kostentragung geordnet werden und wer den letzten Viertel decken solle. Dabei erscheint es nun einerseits zweckmäßig, daß die Gemeinden vorschußweise die Entschädigung der Stellvertreter übernehmen und andererseits billig, daß alle Beteiligten, Staat, Gemeinde und Lehrer, den restierenden Viertel gemeinsam tragen.

In bezug auf die Fortbildungs- und Bezirksschulen leistet der Staat nach Gesetz seinen Beitrag in jährlichen fixen Aversalsummen; an allfällige Stellvertretungskosten trägt er nichts bei. Daraus folgt, daß für Stellvertretungen wegen der ersten Rekrutenschule oder wegen der ordentlichen Wiederholungskurse eines Lehrers die Schulgemeinden allein aufzukommen haben. Im Falle des Militärdienstes infolge Beförderung haben sie jedoch einen Anspruch darauf, daß der Bund ihnen drei Viertel der Auslagen zurückvergütet. Den Rest sollen billigermaßen Lehrer und Gemeinde gemeinschaftlich übernehmen.

Gestützt auf diese Erwägungen hat der Regierungsrat

beschlossen:

In bezug auf die Bezahlung der Stellvertretungskosten für die in den Instruktionsdienst einberufenen Lehrer der öffentlichen Schulen soll es wie folgt gehalten werden:

1. Betreffend die Gemeindeschulen:

- a. Besteht ein Lehrer die erste Rekrutenschule, so hat die Gemeinde die Stellvertretungskosten zu tragen unter Vorbehalt des Anspruchs auf den ordentlichen Staatsbeitrag, wie an die Lehrerbesoldungen.
- b. In bezug auf die ordentlichen Wiederholungskurse ist unter Wahrung der Interessen der Schule Vorsorge zu treffen, daß durch Verlegung der Ferien oder des Militärdienstes oder durch andere Anordnungen eine besondere Stellvertretung, wenn möglich, vermieden wird. Wo sie ausnahmsweise angeordnet werden muß, haben Gemeinde und Staat die Kosten im gleichen Verhältnis zu tragen, wie betreffend die erste Rekrutenschule.
- c. Hinsichtlich des Dienstes infolge Beförderung zum Unteroffizier oder Offizier übernimmt der Bund  $\frac{3}{4}$  der Stellvertretungskosten (Art. 15 der Militärorganisation). Der restierende Viertel soll gedeckt werden wie folgt: Der Staat leistet seinen ordentlichen prozentualen Beitrag an diesen Anteil; der Rest wird durch Gemeinde und Lehrer je zur Hälfte übernommen.

2. Betreffend die Fortbildungs- und Bezirksschulen:

- a. In bezug auf die erste Rekrutenschule und die ordentlichen Wiederholungskurse, sofern letzternfalls eine besondere Stellvertretung notwendig ist, haben die Schulgemeinden für die Stellvertretungskosten allein aufzukommen.
- b. Bezüglich des Militärdienstes infolge Avancements soll der restierende Viertel von Gemeinde und Lehrer gemeinsam, d. h. je zur Hälfte getragen werden.

Hinsichtlich der Ausführung dieser Schlußnahme hat die Erziehungsdirektion

verfügt:

Kanton Thurgau, Regulativ für die Verabfolgung der staatlichen 101  
Besoldungszulagen nach § 15 d. Lehrerbesoldungsgesetzes v. 25. Mai 1897.

*Ad 1, a und b.* Die Gemeinde hat den Stellvertreter vorschußweise im vollen Umfang zu entschädigen und sich nachher bei der Erziehungsdirektion darüber durch Quittung auszuweisen, woraufhin die Anweisung des ordentlichen Staatsbeitrages erfolgen wird.

*Ad 1, c,* hat die vorschußweise Bezahlung und der Ausweis in gleicher Weise zu geschehen. Die Erziehungsdirektion wird hierauf die Auszahlung des Bundesbeitrages auswirken und denselben nach Eingang mit dem Beitrag des Kantons der Gemeinde übermitteln lassen. In die Deckung des Restes haben sich Gemeinde und Lehrer zu teilen.

*Ad 2, b.* Die Gemeinde übersendet der Erziehungsdirektion die Quittungen über die ausgelegten Stellvertretungskosten, worauf die Erziehungsdirektion die Ausrichtung des Bundesbeitrages vermittelt.

Vorstehende Weisungen werden den tit. Gemeinderäten, Schulpflegern und militärdienstpflichtigen Lehrern zu genauer Nachachtung empfohlen.

---

**46. 12. Regulativ für die Verabfolgung der staatlichen Besoldungszulagen im Kanton Thurgau nach § 15 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 25. Mai 1897. (Vom 23. Oktober 1908.)**

§ 1. Anspruch auf staatliche Besoldungszulagen nach Maßgabe des § 15 des Gesetzes betreffend die Besoldung der Lehrer haben die sämtlichen Lehrer und Lehrerinnen, die an einer öffentlichen Schule des Kantons Thurgau wirken oder an einer vom Staate unterstützten thurgauischen Erziehungsanstalt eine Stelle bekleiden, die derjenigen eines Lehrers oder einer Lehrerin entspricht.

§ 2. Als Dienstjahre werden angerechnet:

- a. Die in einer der in § 1 erwähnten Stellungen verbrachten Jahre;
- b. die Jahre, in denen ein Lehrer oder eine Lehrerin an einer außerkantonalen öffentlichen Primar- oder Sekundar- oder Realschule oder Gymnasium eine volle Lehrstelle bekleidet hat, sofern diesem Schuldienste die Erwerbung des thurgauischen Wahlfähigkeitszeugnisses (Patentprüfung) oder die Erwerbung des Maturitätszeugnisses der thurgauischen Kantonsschule vorangegangen ist.

Hierbei fallen alle und nur diejenigen Kalenderjahre in Berechnung, in denen der Lehrer oder die Lehrerin während mindestens sechs Monaten in der betreffenden Stellung gewirkt hat.

§ 3. Wenn Lehrer oder Lehrerinnen mit außerkantonalem Fähigkeitszeugnis oder mit dem Diplom für ein höheres Lehramt in eine der in § 1 erwähnten Stellungen treten, so entscheidet der Regierungsrat bei der definitiven Anstellung oder bei der Wahlgenehmigung oder nach Einreichung eines Gesuches darüber, ob und in welchem Umfange der außerkantonale Schuldienst für die Berechtigung auf die staatlichen Besoldungszulagen anzurechnen sei.

§ 4. Ausnahmsweise kann durch Beschluß des Regierungsrates auch der an einer Privat-Erziehungsanstalt inner- oder außerhalb des Kantons geleistete Dienst für die Berechtigung auf Besoldungszulagen in Berücksichtigung gezogen werden.

§ 5. Dieses Regulativ tritt sofort in Kraft in der Weise, daß erstmals die pro 1908 auszurichtenden Besoldungszulagen nach demselben berechnet werden, Nachzahlungen für vergangene Jahre dagegen ausgeschlossen sind.

---

**47. 13. Weisung an die Schulvorsteherschaften des Kantons Thurgau betreffend Teilnahme der Lehrer an den Sitzungen. (Vom 15. Januar 1908.)**

Die Erhebungen, die anlässlich der Schulvisitationen gemacht wurden, haben ergeben, daß die Vorschrift des § 64 des Gesetzes betreffend das Unterrichts-

wesen, wonach die Lehrer mit beratender Stimme den Verhandlungen der Schulvorsteherschaften über Entlassungen und Beförderungen der Schüler und über die innern Schuleinrichtungen beizuwohnen haben, trotz der Departementalweisung vom 8. Februar 1906 mancherorts noch nicht beachtet wird. Weitere Erhebungen, welche die Lehrerschaft unter sich veranstaltet hat, lassen darauf schließen, daß jene Vorschrift noch viel weniger gehalten wird, als es nach den Visitationsberichten der Fall wäre.

Es muß daher neuerdings darauf gedrungen werden, daß die gesetzliche Vorschrift Vollziehung finde. Nebst den Schulbesuchen seitens der Mitglieder der Schulvorsteherschaften, die leider auch in vielen Schulgemeinden viel zu spärlich stattfinden, bietet die Teilnahme des Lehrers an den Sitzungen der Schulvorsteherschaft die beste Gelegenheit, um die für das Gedeihen der Schule unerläßliche Fühlung zwischen der Aufsichtsbehörde und dem Lehrer herzustellen. Die Teilnahme der Lehrer an den Sitzungen der Schulvorsteherschaft von Anfang bis zu Ende sollte die Regel sein. Nur auf diese Weise wird das Befremdende, das die ungewohnte Teilnahme der Lehrer an den Beratungen der Behörde anfänglich hat, völlig überwunden und tritt ein unbefangener Meinungs austausch ein.

Wo mehrere Lehrkräfte wirken, dürfte sich die Bestellung einer Vertretung der Lehrerschaft als zweckmäßig erweisen.

Da auch die Sekundarlehrer zum Teil noch ausgeschlossen sind von der Ausübung des auch ihnen zustehenden Rechtes (§ 27 des Sekundarschulgesetzes), wird diese Weisung ausdrücklich auch an die Sekundarschulvorsteherschaften gerichtet.

**48. 14. Decreto legislativo in punto a gratificazione ai docenti per l'anno 1907—1908. (22 aprile 1908.)**

Il Gran Consiglio della Repubblica e Cantone del Ticino, vista la petizione dei Comitati delle Società Magistrali „La Scuola“, la „Federazione Docenti Ticinesi“ e la „Società Economica Magistrale“, tendente ad ottenere che a partire dall'anno scolastico 1907—1908, fino all'epoca in cui entrerà in vigore la nuova legge scolastica, sia decretato un aumento d'onorario di fr. 300 ad ogni docente delle scuole elementari minori e maggiori del Cantone; visto il messaggio 6 dicembre 1907 del Consiglio di Stato accompagnante la petizione medesima, del quale messaggio si condividono le argomentazioni e le conclusioni; visto come il progetto di nuova legge scolastica formi appunto oggetto di deliberazione nell'attuale sessione granconsigliare; visto come lo stesso non potrà entrare in vigore se non col venturo anno scolastico; allo scopo di provvedere, in via transitoria ed eccezionale, alla situazione economica dei docenti meno retribuiti, onde metterli in posizione di poter sopportare con minor disagio il rincaro della vita, verificatosi in questi ultimi tempi, e ciò limitatamente all'anno scolastico in corso; sulla proposta del Consiglio di Stato,

decreta:

Art. 1. E accordata una gratificazione speciale per l'anno scolastico in corso 1907—1908 ai docenti delle scuole primarie e maggiori nelle proporzioni seguenti:

- a. Di fr. 100 ai maestri elementari di scuole da 8 a 10 mesi, con onorario non superiore a fr. 1200, compresi in detta cifra tutti i sussidi cantonali e federali;
- b. di fr. 80 alle maestre delle scuole medesime, con onorario non superiore a fr. 1000;
- c. di fr. 50 ai maestri delle scuole elementari di 6 a 7 mesi, con onorario non superiore a fr. 800;
- d. di fr. 40 rispettivamente alle maestre di dette scuole con onorario non superiore a fr. 700;

e. di fr. 200 a ciascuno dei docenti delle scuole maggiori maschili di Chiasso e di Biasca;

f. di fr. 100 alle maestre delle scuole maggiori femminili di Chiasso, Mendrisio, Lugano, Bellinzona, Locarno e Biasca.

Art. 2. Al beneficio di detto aumento non sono ammessi i docenti non al possesso di regolare patente.

Art. 3. Gli aumenti predescritti sono esonerati dalla ritenuta di cui al § 2 del art. 2 dello Statuto per la Cassa di Previdenza del corpo insegnante del Canton Ticino, 26 maggio 1904, nonchè da ogni altra tassa prevista dallo Statuto medesimo.

Art. 4. Tutti gli aumenti di cui all'art. 1 verranno sopportati per intero dalla Cassa cantonale.

Art. 5. Il presente decreto legislativo viene dichiarato di natura urgente ed entra immediatamente in vigore.

Bemerkung: Am 13. März 1908 wurde für die Lehrer der scuola maggiore maschili in Bellinzona eine Zulage von je Fr. 250 für das Schuljahr 1907/08 beschlossen.

#### 49. 14. Règlement sur les pensions de retraite des maîtresses d'écoles enfantines du canton de Vaud. (Du 4 février 1908.)

Le Conseil d'Etat du canton de Vaud, vu l'art. 10 de la loi du 18 novembre 1907, sur les pensions de retraite des maîtresses d'écoles enfantines, ainsi conçu:

„Un règlement sera arrêté par le Conseil d'Etat en vue „de l'exécution de la présente loi“ ,

arrête:

##### *Chapitre premier. — Pension des maîtresses d'écoles enfantines.*

Article premier. Les maîtresses des classes enfantines, qui possèdent le brevet prévu à l'art. 39, lettre d, de la loi sur l'instruction publique primaire du 15 mai 1906, et qui comptent 30 années de service ou plus, ont droit à une pension de retraite calculée à raison de fr. 16 par année de service, jusqu'au maximum de fr. 480. (Loi, art. 1<sup>er</sup>.)

Art. 2. La maîtresse d'école enfantine qui veut être mise au bénéfice de cette pension en fait la demande au Département de l'Instruction publique.

Art. 3. Celle qui, après dix ans de service au moins, se trouve dans l'impossibilité de continuer ses fonctions, pour cause de maladie ou d'infirmité contractée ou considérablement aggravée depuis sa nomination, a droit à une pension de retraite calculée sur la même base. (Loi, art. 2.)

Art. 4. La maîtresse qui veut être mise au bénéfice de cette pension en fait la demande au Département de l'Instruction publique.

Elle produit, à l'appui de sa demande, outre ses états de service accompagnés de pièces justificatives, la déclaration d'un médecin constatant qu'elle est dans l'impossibilité de continuer ses fonctions pour cause de maladie ou d'infirmité contractée ou considérablement aggravée depuis son élection.

Le Département peut faire examiner par un médecin de son choix la maîtresse qui prétend être au bénéfice de l'art. 3; il peut aussi, pour en tenir compte, cas échéant, s'enquérir des causes de la maladie ou de l'infirmité invoquée.

Art. 5. Si la maladie ou l'infirmité paraît devoir être temporaire, la pension n'est accordée que pour un temps limité.

Ce temps expiré, la pension peut être, sur une nouvelle déclaration médicale, accordée pour une nouvelle période ou définitivement.

Art. 6. Les maîtresses d'écoles enfantines qui, hors le cas de maladie, quittent leurs fonctions avant d'avoir accompli leur trentième année de service, ainsi que celles qui sont destituées, perdent tout droit à la pension de retraite. (Loi, art. 4.)

Celles qui, après avoir quitté leurs fonctions, les reprennent, sont mises au bénéfice de toutes leurs années de service.

Art. 7. Le Conseil d'Etat peut accorder à la famille d'une maîtresse de classe enfantine, qui meurt avant d'avoir atteint dix ans de service, une indemnité qui ne dépassera pas, au maximum, la moitié du traitement légal, soit fr. 300. (Loi, art. 5, 1<sup>er</sup> alinea.)

Art. 8. Les personnes qui désirent être mises au bénéfice des dispositions de l'art. 7 doivent en faire la demande au Département de l'Instruction publique, en fournissant toutes les indications utiles sur leurs circonstances de famille.

Le Conseil d'Etat en décide dans chaque cas particulier et d'après les circonstances.

Il désigne les personnes qui ont droit à cette indemnité; celle-ci est insaisissable. (Loi, art. 5, alinéas 2 et 3.)

Art. 9. Aucune pension de retraite ne peut être cumulée avec un traitement de maîtresse dans un établissement d'instruction publique cantonal ou communal, sauf au cas d'un remplacement temporaire d'une durée de moins de trois mois.

S'il s'agit d'une pension accordée après trente ans de service, elle est suspendue pendant les nouvelles fonctions que remplit la bénéficiaire dans un établissement d'instruction publique cantonal ou communal.

S'il s'agit d'une pension accordée pour cause de maladie ou d'infirmité, elle cesse définitivement, sauf le droit de la maîtresse de faire valoir, cas échéant, pour une nouvelle pension, ses années de service antérieures.

Art. 10. Les années de service doivent être complètes. Le temps qui s'écoule entre le moment où la maîtresse quitte une place et celui où elle entre dans une autre n'est pas compté.

Les intervalles pendant lesquels une maîtresse a dû suspendre ses fonctions pour cause de maladie ne sont pas déduits lorsque celle-ci a conservé sa place et que ces intervalles n'ont pas excédé six mois chacun.

Art. 11. La pension date du jour où la bénéficiaire a cessé ses fonctions, à condition, toutefois, que la demande ait été faite dans le délai d'un mois dès cette date. Sinon, la pension ne pourra courir que du jour de la demande.

Elle cesse dès le jour du décès de la bénéficiaire.

#### *Chapitre II. — Pensions des orphelins.*

Art. 12. Chacun des orphelins d'une maîtresse de classe enfantine a droit au cinquième de la pension de retraite dont la mère était jouissante ou à laquelle elle aurait eu droit en cas de maladie, jusqu'à ce qu'il ait atteint l'âge de 18 ans révolus.

Toutefois, la somme des pensions des orphelins ne peut excéder le montant de la pension dont la mère aurait bénéficié. (Loi, art. 3.)

Art. 13. En cas de décès d'une maîtresse d'école enfantine pensionnée ou en fonctions au moment de sa mort, le père ou le tuteur des orphelins de moins de 18 ans, s'il y en a, adresse la demande de pension de retraite au Département de l'Instruction publique.

Il accompagne cette demande d'une déclaration de l'officier d'état civil indiquant le jour du décès de la mère, l'état nominatif des ayants-droit à la pension et la date de leur naissance.

Art. 14. Les pensions des orphelins partent du jour du décès de leur mère. Elles cessent pour chaque enfant, soit au jour de sa mort, soit à celui où il atteint l'âge de 18 ans révolus.

Art. 15. Dans le cas où la maîtresse décédée laisse plus de cinq enfants âgés de moins de 18 ans, les pensions de chacun des enfants sont réduites proportionnellement, de manière à ne pas excéder le total de la pension à laquelle la mère aurait eu droit.

Quand l'une de ces pensions vient de cesser, les autres sont augmentées jusqu'à concurrence des limites fixées à l'art. 12.

*Chapitre III. — Contribution annuelle des maîtresses d'écoles enfantines.*

Art. 16. Les maîtresses de classes enfantines versent à la caisse de l'Etat, pour le service des pensions de retraite, une contribution annuelle de fr. 20. (Loi, art. 6.)

Art. 17. La contribution est payée par année civile. Elle est due proportionnellement au temps de service pendant l'année.

Art. 18. La maîtresse qui obtient son brevet après avoir été auparavant en fonctions, verse à la caisse de l'Etat, dans les deux ans dès l'obtention du brevet, la contribution pour ses années antérieures de service.

*Chapitre IV. — Dispositions diverses.*

Art. 19. Sauf le cas prévu à l'art. 7 du présent règlement, toutes les décisions relatives aux pensions de retraite des maîtresses d'écoles enfantines sont prises par le Département de l'Instruction publique, sous réserve de recours au Conseil d'Etat.

Art. 20. Les pensions sont payées en quatre termes, soit à la fin de chaque trimestre de l'année civile.

Le bénéficiaire présente au receveur, à la fin de chaque trimestre, un acte de vie délivré par l'officier de l'état civil. Cet acte constatera, en outre, pour les orphelins, qu'ils n'ont pas atteint l'âge de 18 ans révolus.

L'acte de vie n'est pas nécessaire si le bénéficiaire est connu du receveur et se présente lui-même pour recevoir sa pension.

Art. 21. La pension des orphelins est payée au père ou au tuteur.

Art. 22. Tout pensionné qui change de domicile doit en aviser immédiatement le Département de l'Instruction publique.

*Chapitre V. — Dispositions transitoires et d'exécution.*

Art. 23. Les dispositions qui précèdent ne sont pas applicables aux maîtresses faisant déjà partie d'une caisse de retraite communale. (Loi, art. 7.)

Art. 24. Les années de service antérieures à la mise en vigueur de la présente loi seront prises en considération pour le calcul de la pension.

Toutefois, aucune maîtresse ne pourra prétendre à l'obtention d'une pension de retraite avant d'avoir payé les contributions correspondant à dix années au moins. (Loi, art. 8.)

Art. 25. Les maîtresses d'écoles enfantines non brevetées, qui auront dix ans de service dans les écoles publiques lors de l'entrée en vigueur de la présente loi, sont mises au bénéfice de ces dispositions. (Loi, art. 9.)

---

## VI. Hochschulen.

### 50. 1. **Reglement betreffend den botanischen Garten und das botanische Museum der Universität Zürich.** (Vom 6. Juni 1908.)

#### A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der botanische Garten und das botanische Museum stehen unter der Oberaufsicht des Erziehungsrates.